

**Born a. Darß**  
**Beschlussvorlage**  
**für die Gemeindevorvertretersitzung Born**

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung		5-19/13	18.06.2013		X	
Einreicher:	Leiter Amt für Bau und Liegenschaften		Datum der Erstellung	07.06.2013	Rechtliche Prüfung:	gez. Kleist
Beteiligter Ausschuss: - Bauausschuss	Datum der Sitzung:			Empfehlung:		

**Veränderungssperre zum Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ in der Gemeinde Born a. Darß nach §14 BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorvertretung Born beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Born a. Darß vom ... über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born**

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevorvertretung hat am .... beschlossen, dass für das Gebiet des B-Planes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des B-Planes Nr. 34. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Weges Grüner Winkel sowie durch die südliche Grenze des Grundstückes 161/9 bzw. die nördliche Straßenseite der Chausseestraße im Bereich der Grundstücke 64, 62/1, 158/1, 157/1
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke 151, 152, 153, 154/1
- im Süden durch die Uferlinie der Grundstücke 154/1, 155, 156/1, 157/1, 158/1, 63/1, 63/1, 64
- im Westen die westliche Grenze der Grundstücke 159/4 bzw. die westliche Grenze der Grundstücke 64 und 61

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten  
der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.